

# **Satzung der Fröndenberger Wähler Gemeinschaft (FWG)**

## **Artikel 1 - Sitz**

Die FWG hat ihren Sitz in Fröndenberg/Ruhr. Sie umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Fröndenberg/Ruhr.

## **Artikel 2 - Zweck**

Zweck der FWG ist die unabhängige und verantwortliche Mitarbeit an allen kommunalen Aufgaben und die Beteiligung an der politischen Willensbildung durch Teilnahme an den Wahlen zu politischen Vertretungskörperschaften.

## **Artikel 3 - Mitglieder**

Jeder Bürger der Stadt Fröndenberg/Ruhr kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der FWG Mitglied werden, sofern er im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sich zu den demokratischen Grundrechten bekennt, die christlichen Werte vertritt und 18 Jahre alt ist.

Außerhalb der Gründungsversammlung wird die Mitgliedschaft durch Unterschrift in der Mitgliederliste erworben.

#### **Artikel 4 - Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder der FWG haben gleiche Rechte und Pflichten und sind gehalten, die satzungsgemäßen Vorschriften und Beschlüsse zu befolgen.

#### **Artikel 5 - Beitrag**

Der Mitgliedsbeitrag von 15,00€ wird jährlich erhoben.

#### **Artikel 6 - Organe**

Die Organe der FWG sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **Artikel 7 - Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der FWG. Sie ist das höchste Willensbildungsorgan und ist grundsätzlich allzuständig. Sie kann Aufgaben auf den Vorstand übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer 8-tägigen Ladungsfrist, durch schriftliche Einladung oder durch die Lokalpresse.

Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn 10 Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anerkannten Mitglieder Satzungsänderungen beschließen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- einem Stellvertreter,
- einem Schriftführer,
- einem Kassierer,
- dem aus zwei Mitgliedern bestehenden Beisitzern

Die Wahl des Vorstands kann offen oder in geheimer Abstimmung erfolgen. Der Vorstand ist das ausführende Organ der FWG. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und trifft seine Entscheidungen im Rahmen dieser Beschlüsse. Er führt ferner die laufenden Geschäfte. Vorstandssitzungen finden nach Bedürfnissen des Arbeitsanfalls oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt statt. Sie sind vom Vorsitzenden mit mindestens 3-tägiger Ladungsfrist einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **Artikel 8 - Versammlungen**

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgenden Inhalt haben:

1. Jahresbericht
2. Entlastung des Vorstands
3. Soweit erforderlich Neuwahl des Vorstands  
bzw. Ergänzungswahlen zum Vorstand

## **Artikel 9 - Abstimmungen**

Abstimmungen können, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, offen oder geheim durchgeführt werden. Sie werden offen durchgeführt, wenn sie hingegen kein Widerspruch erhebt. Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse können nur mit 2/3 Mehrheit der Erschienen erfasst werden. Beschlüsse müssen in das vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnete Protokoll aufgenommen werden.

## **Artikel 10 - Aufstellung von Wahlbewerbern**

Bewerber der FWG zu den Wahlen zu den Vertretungskörperschaften werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt. Die Vertreter für eine Vertreterversammlung und die Bewerber werden in geheimer Wahl mit verdeckten Stimmzettel nach den Vorschriften über die Kommunalwahl gewählt.

Die Vertreterversammlung wird vom Vorstand der FWG einberufen; unter Einhaltung einer 8-tägigen Ladungsfrist. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter erschienen ist.

Über die Bewerber für die Wahlbezirke oder Reservelistenplätze kann einzeln oder gemeinsam abgestimmt werden. Bei allen Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei der Feststellung der Reihenfolge der Bewerber bei gemeinsamer Abstimmung entscheidet die Zahl der Stimmen der Menge nach.

Der Vorstand kann bis zur Einreichung der Wahlvorschläge beim Wahlleiter Einspruch gegen das Ergebnis der Bewerberwahlen erheben. Das Wahlverfahren ist dann nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen.

Wahlvorschläge an den zuständigen Wahlleiter werden vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter unterzeichnet.

### **Artikel 11 - Vertretung**

Die FWG wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

## **Artikel 12 - Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft der FWG kann enden durch Austritt, Ausschluss oder Streichung. Der Austritt aus der Freien Wähler Gemeinschaft ist jederzeit ohne Angabe des Grundes schriftlich möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

1. Wenn es gegen die Satzung der FWG verstößt oder sie sonst durch sein Verhalten im Ansehen schädigt.
2. Wenn es gegen das Grundgesetz verstößt oder freiheitliche, demokratische oder rechtsstaatliche Ordnung im Staat zu stören versucht.
3. Wenn es wegen eines Verbrechens oder schwerwiegenden Vergehens gerichtlich bestraft wurde.

Eine Streichung ist möglich, wenn festgestellt wird, dass das Mitglied nicht mehr an der Zielsetzung der FWG interessiert ist, insbesondere dann, wenn es sich für die Belange einer politischen Partei öffentlich bestätigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und muss dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Die Streichung erfolgt stillschweigend aufgrund Vorstandsbeschluss.

### **Artikel 13 - Name**

Die Fröndenberger Wähler Gemeinschaft (FWG) ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und kann in das Vereinsregister auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung eingetragen werden.

Sie trägt den Namen:

**Fröndenberger Wähler Gemeinschaft  
(FWG)**

### **Artikel 14 - Auflösung**

Bei Auflösung der FWG muss das restliche Vermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

---

**Fröndenberger Wähler Gemeinschaft (FWG)**

Oktober 2020